

# AUFNAHMEVERFAHREN FÜR URHEBER

## Der Aufnahmeantrag

Bitte füllen Sie den Aufnahmeantrag den Angaben entsprechend vollständig aus und senden uns diesen mit einem Klick online zu. Sofern Sie das Antragsformular in Papierform ausfüllen möchten, bitten wir darum, dieses in gut lesbarer Schrift den Hinweisen gemäß vollständig auszufüllen und uns postalisch, per Fax oder eingescannt zuzusenden.

Für die Angabe einer Telefonnummer, unter der wir Sie tagsüber erreichen können, bedanken wir uns.

## Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags

Für die Aufnahme in die GEMA fällt eine einmalige Aufnahmegebühr an. Urheber zahlen dafür derzeit 90,00 € (zzgl. USt; ergibt 107,10 €).

Zudem wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 € erhoben. Der erste Mitgliedsbeitrag ist bei der Aufnahme zu entrichten. Die späteren Mitgliedsbeiträge werden mit dem Aufkommen verrechnet. Falls jedoch das Aufkommen nicht die Höhe des Mitgliedsbeitrags erreicht, verpflichtet sich der Antragsteller, die Differenz zwischen dem Aufkommen und dem Mitgliedsbeitrag nach Abschluss des Geschäftsjahres zu begleichen.

Nähere Informationen zur Bezahlung des Gesamtbetrags von € 157,10 erhalten Sie zusammen mit dem Berechtigungsvertrag.

## Pseudonym

Auf dem Aufnahmeantrag können Urheber ein Pseudonym angeben. Das erste Pseudonym ist kostenfrei. Es darf allerdings kein Pseudonym verwendet werden, das eine Verwechslungsfahr mit anderen Namen in sich birgt. Dies wird die GEMA für Sie prüfen.

Der Name einer Gruppe kann gemäß Abschnitt I Ziff. 3 a) der Ausführungsbestimmungen zum Verteilungsplan der GEMA nicht als Künstlername oder Pseudonym anerkannt werden. Das Gleiche gilt für Projektnamen.

Sie können formlos die Verwendung von weiteren Pseudonymen beantragen, die jedoch kostenpflichtig sind. Ab dem zweiten Pseudonym ist als Kostensatz jeweils eine Pauschalvergütung in Höhe von 40,00 € (zzgl. USt.; ergibt 47,60 €) einmalig bei Registrierung eines Pseudonyms zu zahlen. Weitere Kosten entstehen nicht.

## Aufnahme rechtzeitig beantragen!

Wird die Mitgliedschaft unter Einreichung der vollständigen und korrekten Unterlagen und Bezahlung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag bis zum 31. Oktober beantragt, kann die Aufnahme in der Regel noch rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres erfolgen. Bitte beachten Sie, dass die GEMA rückwirkend zum 1. Januar kein nachträgliches Inkasso für in der Zwischenzeit stattgefundenen Verwertungen Ihrer Werke durchführt.

Bitte reichen Sie Ihren Aufnahmeantrag frühzeitig ein, auch damit Sie Ihre Werke rechtzeitig anmelden können, was erst nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens möglich ist. Der GEMA-Verteilungsplan enthält dazu in § 36 Abs. 2 die entsprechende Regelung.

## **Wie geht es weiter?**

Sofern alle Voraussetzungen vorliegen und die erforderlichen Unterlagen bei der Abteilung „Mitglieder- und Partner-Administration“ eingegangen sind, kann Ihr Aufnahmeantrag bearbeitet werden. Sie erhalten nun die schriftliche Bestätigung, dass Sie als Mitglied aufgenommen werden können, gemeinsam mit Ihrer künftigen Mitgliedsnummer, die in der folgenden Korrespondenz mit der GEMA bitte immer anzugeben ist.

Gleichzeitig werden Ihnen die Satzung und der Verteilungsplan, der die Verteilung der Erträge regelt, ein Wegweiser bzgl. der Modalitäten für die Werkanmeldung sowie die Zahlungsinformationen für Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag übermittelt. Der Berechtigungsvertrag wird Ihnen außerdem auf separatem Weg digital zwecks elektronischer Signatur zugestellt.

Nachdem Ihre Identität geprüft wurde und Sie Ihre elektronische Unterschrift geleistet haben, erfolgt die digitale Gegenzeichnung durch die GEMA. Bitte beachten Sie, dass eine Gegenzeichnung nur erfolgen kann, wenn der Eingang der Aufnahmegebühr plus Mitgliedsbeitrag verzeichnet wurde.

Das Aufnahmeverfahren ist hiermit abgeschlossen. Sie sind nun Mitglied der GEMA.

## **Die Anmeldung Ihrer Werke**

Nachdem Sie den von der GEMA gegengezeichneten Berechtigungsvertrag erhalten haben, gilt das Aufnahmeverfahren als abgeschlossen. Ihre Werke können Sie ab diesem Zeitpunkt bei der GEMA an- bzw. ummelden.

Übrigens, der Schutz Ihrer Werke ist nicht von einer Anmeldung bei der GEMA abhängig. Er wird durch das Urheberrechtsgesetz gewährt, und zwar ohne dass es dazu besonderer Formalitäten bedarf.

## **Kontakt**

GEMA Generaldirektion München  
Mitglieder- und Partner-Administration  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München

Tel.: +49 (0) 30 21245-600

Fax: +49 (0) 89 48003-555

[mitgliederpartner@gema.de](mailto:mitgliederpartner@gema.de)  
[www.gema.de/mitglied\\_werden](http://www.gema.de/mitglied_werden)